



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Katja Kipping  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660  
FAX +49 30 18 527-2664  
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 24. Februar 2020

**Schriftliche Fragen im Februar 2020**  
**Arbeitsnummern 194 und 195**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Fragen im Februar 2020**

**Arbeitsnummern 194 und 195**

Frage Nr. 194:

Erfolgten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen gemäß Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (1 BvL 7/16) nach Kenntnis der Bundesregierung noch Bescheide zu Totalsanktionen bzw. werden solche in den aktuellen Eingliederungsvereinbarungen noch angedroht?

Antwort:

Nach den vom Bundesverfassungsgericht mit dem o. g. Urteil erlassenen Übergangsregelungen ist auch bei wiederholten Pflichtverletzungen die monatliche Minderung auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Diese Übergangsregelung gilt bundesweit einheitlich für alle als gemeinsame Einrichtungen organisierten Jobcenter. Die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft wenden das Recht nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechend an. Die Aufsicht führen hier die Länder. In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird es weiterhin vollsanktionierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) geben, da es sich gemäß der statistischen Konzeption immer dann um eine Vollsanktion handelt, wenn der Minderungsbetrag die Höhe des laufendenden Leistungsanspruchs übersteigt. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um ELB deren Leistungen um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert wurden. Vielmehr übersteigt bei diesen Personen der Minderungsbetrag ihren Leistungsanspruch, weil sie über Einkommen aus anderen Quellen (v. a. Erwerbseinkommen) verfügen, das bei der Ermittlung der Leistungshöhe angerechnet wird. Bei diesen ELB kann bereits eine Minderung von bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs dazu führen, dass die oder der ELB im statistischen Sinne vollsanktioniert ist.

Frage Nr. 195:

Handelt es sich beim Satz in der aktuellen Rechtsfolgenbelehrung in der Eingliederungsvereinbarung „führen die Leistungsminderungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt“, der nach dem Satz über die Beschränkung der Minderung auch in Überschneidungsmonaten auf 30 Prozent folgt, um eine Totalsanktion oder nicht, und sollte nach Auffassung der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen gemäß Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (1 BvL 7/16) in der Eingliederungsvereinbarung nicht deutlich und allgemeinverständlich erklärt werden, was dieser Satz meint?

**Antwort:**

Ein kompletter Wegfall der Leistungen ist nur dann möglich, wenn wegen der Berücksichtigung von Einkommen der Leistungsanspruch geringer als der Minderungsbetrag ist (siehe Antwort auf die vorherige Frage). Dies ergibt sich auch aus dem Hinweis auf einen Versicherungsschutz bei einem Beschäftigungsverhältnis in den weiteren Erläuterungen: „Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen, sofern nicht ein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. durch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, besteht“. Im Übrigen wird in der Rechtsfolgenbelehrung ausgeführt, dass das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert wird. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass keine Vollsanktion angedroht wird.